

Zahlen und Fakten zum LGG:

- Das Gesetz zur Gleichstellung von Mann und Frau im öffentlichen Dienst des Landes Bremen (Landesgleichstellungsgesetz, LGG) ist **am 30.11.1990 in Kraft** getreten. Das LGG im Wortlaut:
www.frauen.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen94.c.4765.de
- **Das LGG verpflichtet** Verwaltungen des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven, die sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Lande Bremen sowie die Gerichte des Landes Bremen dazu,
 - Frauenförderpläne mit verbindlichen Zeit- und Zielvorgaben zu erstellen;
 - Ausbildungsplätze zu mindestens 50 Prozent an Frauen zu vergeben;
 - eine Frauenbeauftragte wählen zu lassen;
 - bei gleicher Eignung bevorzugt Bewerberinnen einzustellen, wenn Frauen unterrepräsentiert sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
 - Zudem hat die Frauenbeauftragte seit 2011 ein Klagerecht, wenn sie ihre nach dem LGG eingeräumten Rechte verletzt sieht.
- Für die **bremischen Gesellschaften** hat der Senat 2008 „Regelungen zur Gleichstellung von Mann und Frau in Mehrheitsgesellschaften des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ beschlossen, die nach und nach in den Satzungen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung verankert wurden. Sie entsprechen, soweit gesellschaftsrechtlich möglich, den LGG-Normen, z. B. sind Frauenförderpläne aufzustellen und Frauenbeauftragte zu wählen.
- Der **Frauenanteil an den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes** ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen: von 48,6 Prozent in 1993 auf 57,3 Prozent in 2014. Allerdings ist der Frauenanteil in den unteren Entgeltgruppen sehr hoch und Frauen arbeiten erheblich mehr Teilzeit als Männer.
- Gleichwohl steigt der **Frauenanteil in den Führungsebenen** deutlich. So lag er 2012 in Leitungsebene 1 (Amts- und Dienststellen-, Hauptabteilungsleitung, Schulleitung, Geschäftsführung etc.) bei 53,6 Prozent (1997: 33,9 Prozent), in Leitungsebene 2 (Abteilungsleitung, Geschäftsbereichsleitung) bei 35,3 Prozent (1997: 12,3 Prozent) und in Leitungsebene 3 (Referats- und Sachgebietsleitung, Teamleitung) bei 44,1 Prozent (1997: 22,5 Prozent). Zusammengefasst beträgt der Anteil von Frauen in Leitungspositionen 44,1 Prozent.
- Die Mehrzahl der weiblichen Beschäftigten (54 Prozent) arbeitet **Teilzeit**, bei Männern liegt dieser Anteil bei 15 Prozent.
- Bundesweit bekannt wurde das Bremische LGG 1995 mit dem **sog. Kalanke-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)**. Geklagt hatte der Gartenbau-Architekt

Eckhard Kalanke, der in einem Bewerbungsverfahren um eine Sachgebietsleitung einer Mitbewerberin unterlegen war. Der EuGH hatte dann die Quote im Grundsatz für richtig befunden, jedoch die starre Quotenregelung des Bremischen LGG beanstandet, nach der Frauen bei gleicher Qualifikation wie ihre männlichen Mitbewerber in den Bereichen vorrangig zu berücksichtigen sind, in denen sie unterrepräsentiert sind. Der EuGH sah in diesem Automatismus ohne Ausnahmemöglichkeit eine unzulässige Diskriminierung männlicher Bewerber. Aufgrund des EuGH-Urteils wurde diese Regelung ergänzt um die Formulierung "...sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen" und damit eine Öffnungsklausel eingebaut.